



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Gruppe Luft - Wasser
Abteilung W 1 - Recht
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
580.048/1- II/W1-2004	BAK-UV/GSt/Ma	Gregor Lahounik	DW 2386	DW 2105		28.01.2004

EU-Seeverkehr, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft

Vorliegender Entwurf stellt die Aufnahme des internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und die Verhütung von Meeresverschmutzung (ISM-Code) in das Gemeinschaftsrecht dar. Der ISM-Code wurde von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) beschlossen um Schiffahrtsunternehmen ein einheitliches Konzept für das Sicherheitsmanagement zur Verfügung zu stellen. Über die verpflichtende Ausarbeitung von Plänen und Konzepten für den Betriebsablauf, für laufende Wartungsarbeiten und für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen werden die Pflichten und die Weisungsbefugnisse des Personals und der Unternehmen festgesetzt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den Vorstoß der Europäischen Kommission, gibt allerdings zu bedenken, dass der Entwurf bei den Kontrollbestimmungen (vgl Titel I, Teil A, 15. Überprüfung) unverbindlich ist. Aus Sicht der BAK sollten Überprüfungen nicht „(...) nach Verfahren durchgeführt werden, die für die Verwaltung annehmbar sind“. Für Überprüfungen hat jedenfalls zu gelten, dass diese „(...) nach Verfahren durchgeführt werden, die für einen sicheren Schiffsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigten erforderlich sind“.

Aus Sicht der BAK stellt vorliegender Entwurf nur einen ersten Schritt in einem umfassenden Sicherheitskonzept dar. Wengleich auf europäischer Ebene bereits erste, allerdings sehr zaghafte, Ansätze zur Erhöhung der Sicherheit auf See zu erkennen sind (vgl

dazu die kürzlich vorgelegte Verordnung über die Doppelhüllenöltankschiffe), ist die Europäische Kommission aufgefordert auf europäischer und auf internationaler Ebene, ein umfassenderes Programm zur Sicherheit im Schiffsverkehr, in transparenter Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, auszuarbeiten. So vermisst die BAK auch in diesem Entwurf klare und nachvollziehbare Bestimmungen hinsichtlich

- Art, Umfang und Verbindlichkeit der technischen Kontrollen
- Art, Umfang und Verbindlichkeit der Kontrolle der Ausbildung des Personals sowie deren physischer und psychischer Eignung
- Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten bei außergewöhnlichen Ereignissen zur Schadensbegrenzung (wie zB Untergang der „Prestige“).

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor